Allgemeine Vorschriften.

Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870,

R.-G.-Bl. Nr. 68.

§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

b) Die Oberaufsicht über alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Ammenanstalten, über die Siechenhäuser und andere derlei Anstalten .... ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten.

§. 4. Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

e) Die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten.

§. 8. Dem ldf. Bezirksarzte sind in seinem Amtsbezirke folgende Geschäfte zugewiesen:

a) Er wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht ..... über die Heil-, Humanitäts- und sonstige in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachende Anstalten ....

Die Humanitätspflege, welche schon in alter Zeit durch fromme Mildthätigkeit begründet, später als eine vorwiegend religiöse Institution erhalten wurde, auf deren Wirksamkeit der Staat als solcher keinen Einfluss nahm, lenkte erst Kaiser Joseph II. durch die im Jahre 1783 durchgeführte Gründung des ersten Armeninstituts in eine systematische Organisation, welche unter seinen Nachfolgern weiteren Ausbau und wesentliche Verbesserungen erfuhr.

Die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 22. October 1818, Z. 22987, kundgemachte Allh. Entschliessung vom 15. October gleichen Jahres, theilte die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in zwei Kategorien, in Staats- und Local-Anstalten. Zu ersteren, welche auf Unterstützungen aus dem Staatsschatze Anspruch hatten, wurden gezählt: „Anstalten, welche bei Epidemien, Volkskrankheiten, verheerenden Fortschritten der Lustseuche, in Pestangelegenheiten, Viehseuchen, überhaupt in allen Fällen, in welchen das Gesammtwohl des Staates zunächst gefährdet wird, getroffen werden, wie auch Findel- und Irrenanstalten.“ Dagegen wurden die Kranken-, Versorgungs- und Gebärinstitute als Local-Anstalten erklärt, welche ihre Abgänge aus localen Zuflüssen zu decken hatten, wobei jedoch diesen Anstalten für Individuen, welche vom Lande oder aus anderen Provinzen in selbe gebracht wurden oder kamen, die volle Entschädigung gebürte. Wenn aber eine solche Anstalt bei eintretenden besonderen Fällen zu einer Anstalt der ersten Classe, welche aus dem Staatsschatze Unterstützungen erhielt, umgeschaffen wurde, hatte dieselbe für die Auslagen, welche aus diesen besonderen Fällen hervorgingen, Anspruch auf volle Entschädigung aus dem Staatsschatze.

Mit dem über Allh. Entschliessung vom 19. Jänner 1819, erflossenen Hofkanzlei-Decrete vom 11. Februar 1819, Z. 2675, wurden die Gebär- und Findelanstalten und mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 24. August 1820 die Irrenanstalten als Staatsanstalten erklärt. Die Organisirung der Kranken Anstalten erfolgte zuerst in Wien und bildeten die daselbst festgehaltenen Grundsätze die massgebenden Directiven für die weitere Durchführung und Ausgestaltung der Anstalts-Krankenpflege in den Provinzen.

Diese Verhältnisse erfuhren in der Folge entsprechend der späteren Entwicklung der öffentlichen Einrichtungen durchgreifende Aenderungen. Für den öffentlichen Charakter der Krankenanstalten sind gegenwärtig die Vorraussetzungen des Erlasses des k. k. Mini-

steriums des Innern vom 4. December 1856, Z. 26641 (s. unten im Capitel C), massgebend, die Gebär-, Findel- und Irrenanstalten gingen in der Folge aus der Staatsverwaltung in jene der Länder über.

Der Oeffentlichkeitscharakter kommt nur jenen Humanitätsanstalten zu, welchen derselbe durch ein Gesetz oder eine besondere Verordnung ausdrücklich zuerkannt wurde. Der Oeffentlichkeitscharakter ist nicht ausschliesslich auf Heilanstalten beschränkt und von der Eigenschaft des Eigenthümers nicht abhängig.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Unter dem im §. 8 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, (brtreffend die Krankenversicherung der Arbeiter), gebrauchten Ausdrucke „öffentliche Krankenanstalten" sind alle öffentlichen Anstalten inbegriffen, welche jenen Zuständen der Hilflosigkeit entgegenzuwirken bestimmt sind, die das citirte Gesetz in den Bereich seiner Verfügungen einbezogen hat. (E. v. 3. Mai 1893, Z. 1308.)

Für die Qualification eines Spitales als allgemeine öffentliche Krankenanstalt, für die Behandlung der in diesen Anstalten aufgenommenen Personen und für die Bestreitung der dadurch erwachsenen Kosten ist die Persönlichkeit des Eigenthümers des Gebäudes, also auch irrelevant, ob das Spital einer Gemeinde gehört. (E. v. 4. Juli 1890, Z. 2212:)

Die Entscheidung, ob sanitätspolizeiliche Rücksichten die Verwendung eines Hauses als Spital gestatten, liegt im freien Ermessen der Behörde. (E. v. 27. Mai 1878, Z. 811.)

Bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer Heilanstalt fallen in den Kreis der Erwägung und Schlussfassung der politischen Behörde auch solche Momente, deren Wahrnehmung sonst der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise zustünde.

Die Competenz der Gemeinde bleibt insoweit gewahrt, als es sich um die baulichen Anlagen, um die Zulässigkeit des Bauprojectes vom Standpunkte der Bauordnung handelt. (E. vom 12. Jänner 1893, Z. 142.)

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. März 1892, Z. 14498 ex 1891,

betreffend die bei Bewilligungen zur Errichtung von privaten Humanitäts-, Heil- und Curanstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen aller Art festzuhaltenden Grundsätze.

In Folge der lebhaften Reclame, welche in neuerer Zeit für die sogenannte Kneipp'sche Heilmethode gemacht wurde, hat sich in mehreren Königreichen und Ländern das Bestreben gezeigt, Heilanstalten zu gründen, um deren Concessionirung nicht selten Personen eingeschritten sind, welchen die entsprechende ärztliche Befähigung vollständig mangelte.

Es wurde ferner die Wahrnehmung gemacht, dass die hinsichtlich der Errichtung von Heil- und Humanitäts-, sowie Curanstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch seitens der politischen Behörden nicht immer genau beobachtet und richtig angewendet worden sind.

Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss des mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. September 1852*) festgesetzten Wirkungs-

*) Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10.

kreises der politischen Behörden, sowie im Grunde des § 2, lit. b. des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, nur den politischen Landesbehörden zusteht, die Bewilligung zur Errichtung von derartigen zu Heilzwecken bestimmten Privat-Anstalten jeder Art zu ertheilen.

Um in dieser Beziehung für die Zukunft ein einheitliches, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Vorgehen zu sichern, findet das Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes jene Grundsätze bekannt zu geben, nach welchen bei Ansuchen um die Bewilligung zur Errichtung von Privatanstalten der gedachten Art vorzugehen und an welchen unter allen Umständen festzuhalten ist.

1. Die Errichtung von privaten Humanitäts-, Heil- und Curanstalten, Heilbädern und Gesundbrunnen jeder Art ist an eine behördliche Concession gebunden. Die Ertheilung solcher Concessionen steht der politischen Landesbehörde zu, welche im Sinne des § 10 des vorcitirten Reichs-Sanitätsgesetzes vorher das Gutachten des Landes-Sanitätsrathes einzuholen hat.

2. Nur solche Anstalten dürfen concessionirt werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und nach genau dargelegten bekannten Methoden durchgeführt wird, und die dementsprechend eingerichtet sind.

3. Die Bewilligung derartiger Anstalten ist unter anderen an die Bedingung zu knüpfen, dass sich der Concessionär bei etwaigen Ankündigungen über die Anstalt jedweder Berufung auf Cur-Methoden, welche einen Gegensatz zu wissenschaftlichen Heilverfahren darstellen sollen, sowie auch marktschreierischer Anpreisungen enthalte.

4. Anlässlich der beabsichtigten Errichtung von Heilanstalten, in denen ein neues Heilverfahren zur Anwendung kommen soll, ist die vorgängige Entscheidung des Ministeriums des Innern über die Zulässigkeit desselben einzuholen und erst nach Einlangen desselben mit der instanzmässigen Entscheidung vorzugehen.

5. Alle Heilanstalten und Heilbäder müssen unter der Leitung und verantwortlichen Ueberwachung eines zur Praxisausübung berechtigten Arztes stehen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1894, Z. 12834,*)

betreffend die Wahrung der Interessen der Heil- und Humanitätsanstalten bei Bauführungen etc. in der Nähe derselben.

Anlässlich verschiedener Verhandlungen über Spitalangelegenheiten im k. k. Obersten-Sanitäts-Rathe ist die Aufmerksamkeit des Ministeriums des Innern durch diesen Fachrath auf den Umstand gelenkt worden, dass die Interessen der bestehenden Heil- und Humanitätsanstalten bei der Durchführung öffentlicher Vorkehrungen, welche zumeist im eigenen Wirkungskreise der Gemeinden gelegen sind, namentlich bei Durchführung baulicher Herstellungen in der Umgebung derselben, in der bedauerlichsten Weise vernachlässigt werden, und dass Seitens der auf Grund der Bestimmungen des Sanitäts-Gesetzes vom 30. April

*) Dieser an die n.-ö. Statthalterei ergangene Erlass wurde auch allen übrigen politischen Landesbehörden behufs analogen Vorgehens zum Schutze der Interessen der öffentlichen Heil- und Humanitätsanstalten zur Kenntnissnahme, weiteren Veranlassung und eventuellen Berichterstattung abschriftlich mitgetheilt.

1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zur Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und Wahrnehmung der öffentlichen sanitären Interessen berufenen Behörden auf die Hintanhaltung der Schädigung der gedeihlichen Wirksamkeit der gedachten Heil- und Humanitätsanstalten nicht immer die nothwendige Aufmerksamkeit verwendet wird.

In dieser Beziehung ist es besonders bedauerlich, dass derlei missliche Erfahrungen insbesondere auch in Wien sich wiederholen, obwohl gerade der Bevölkerung der Reichshauptstadt durch die bestehenden Heil- und Humanitätsanstalten tagtäglich die grössten Wohlthaten erwiesen und der Gemeindevertretung die Sorge um die öffentliche Heil- und Humanitätspflege in der munificentesten Weise erleichtert wird.

Dass die gedachten Beschwerden in der That nicht unberechtigt sind, wird beispielsweise durch den Umstand bestätigt, dass es ungeachtet die wiederholten, selbst vom Ministerium des Innern ausgegangenen Anregungen bisher nicht gelungen ist, für das k. k. allg. Krankenhaus, dessen Betrieb für die Stadt Wien eine geradezu unerschöpfliche Quelle sanitärer und selbst materieller Vortheile ist, sowie für die daselbst untergebrachten wissenschaftlichen Lehrinstitute die erforderliche, schon aus Humanitätsrücksichten anzusprechende Ruhe durch Herstellung eines geräuschlosen Strassenpflasters in den benachbarten Strassen Seitens der Gemeinde zu beschaffen, welche Rücksichtnahme allerdings in anerkennenswerther Weise zahlreichen städtischen Schulanstalten, aber auch zahlreichen Communicationen, hinsichtlich welcher ein so dringendes und ethisches Interesse nicht vorliegt, schon längst zu Theil geworden ist.

Ein weiterer Beweis dieser geringen Rücksichtnahme auf bestehende Humanitätsanstalten ergibt sich aus dem Umstande, dass, obwohl bei äusseren baulichen Herstellungen innerhalb solcher Anstalten den in der Nähe wohnenden Interessenten Gelegenheit zur Aeusserung und eventuellen Einsprache gegeben wird, bei baulichen Ausführungen in nächster Nähe bestehender Heilanstalten die Directionen derselben zumeist als gänzlich uninteressirt betrachtet werden, so dass die Aufführung fast unzulässig hoher Gebäude in nächster Nähe solcher Anstalten in rücksichtsloser Ausnützung der Bestimmungen der Bauordnung, ohne Verständigung oder Einvernahme der Vertreter dieser Heil- und Humanitätsanstalten, sowie ohne jene im Rahmen der Bauordnung zulässigen Cautelen zu Stande kommt, welche es verhindern könnten, dass die betreffenden Heil- und Humanitätsanstalten in sanitärer Beziehung geschädigt, und durch diese Schädigung rückwirkend das Gesundheitswohl der um die verbaute Anstalt sich zusammendrängenden Bevölkerung beeinträchtigt werde.

Um ein Beispiel anzuführen, wird auf die Ignorirung der Interessen des St. Anna-Kinderspitales, dessen der Bevölkerung leicht zugängliche Lage einen unschätzbaren Vortheil für die Kinderheilpflege in Wien bietet, bei dem Ausbaue der Umgebung mit 4—5 stöckigen Wohnhäusern ohne Vorplätze oder Vorgärten hingewiesen.

Als weiteres Beispiel könnte die ohne jedwede Cautelen gestattete Verbauung des Areales gegenüber der Blatternabtheilung des Kaiser Franz-Joseph-Spitales angeführt werden.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen beehre ich mich Eure Excellenz zu ersuchen, auf den Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien neuerdings in der Richtung Einfluss nehmen zu wollen, dass derselbe sich bestimmt finden möge, die angedeuteten Interessen der Sanitäts- und Humanitätsanstalten im Gemeindegebiete von Wien unter seinen besonderen Schutz zu nehmen, dieselben, soweit es irgend möglich ist, vor sanitätswidrigen Beein-

trächtigungen ihres Licht- und Luftraumes nach Zulass der gesetzlichen Bestimmungen zu schützen, und denselben, insbesondere aber dem allgemeinen Krankenhause durch geeignete technische Massnahmen auf den Strassen und Communicationswegen jenes Mass von Ruhe zu sichern, welches bei dem stets zunehmenden öffentlichen Verkehre erzielbar ist, und für welche derselbe nicht bloss des Dankes der zur Verwaltung dieser Anstalten verpflichteten Organe, sondern auch der in denselben Pflege und Heilung findenden Bewohner der Reichshauptstadt sicher sein kann.

Ebenso wird es sich empfehlen, auch die politischen Behörden aufmerksam zu machen, diesem Gegenstande die gebürende Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit die Wahrnehmung der Interessen öffentlicher Anstalten gegenüber den sich geltend machenden Privatinteressen gegebenen Falles nicht versäumt werde.

Von dem über diese Anregung Veranlassten und den erzielten Erfolgen wolle anher die Anzeige erstattet werden.

Von den Humanitätsanstalten stehen nur mehr die k. k. Krankenanstalten in Wien und das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag unter staatlicher Verwaltung. Alle übrigen Anstalten sind entweder Landes- oder Gemeindeanstalten und für dieselben die besonderen Statuten hinsichtlich des Betriebes, des Personals etc. massgebend.

Bezüglich der Dienstzeit des secundarärztlichen Personals in den Wohlthätigkeits-Anstalten erging der

Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 14. October 1862, Z. 21201,

betreffend die Anrechnung der secundarärztlichen Dienstzeit in den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

Se. k. k. apost. Majestät haben mit Allh. Entschliessung vom 1. October l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Secundarärzte bei den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten (Irren-, Gebär- und Findel-Anstalten) und bei den unter der Oberleitung der Staatsverwaltung stehenden allgemeinen Krankenanstalten gleich nach ihrer Ernennung eine Angelobung treuer Pflichterfüllung an Eides Statt zu leisten haben und dass die bei solchen Anstalten verbrachte secundarärztliche Dienstzeit, wenn sie unmittelbar einer anrechenbaren (auf einem öffentlichen Dienstposten zurückgelegten) Dienstzeit vorangeht, seinerzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes für den betreffenden Arzt oder der Pension für die Witwe und Kinder desselben angerechnet werden darf.

Hievon wird die k. k. . . . . zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniss gesetzt und beauftragt, das Weitere zu verfügen.

A. Gebär- und Findelanstalten.

Eigene Anstalten für Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen — **Gebärhäuser** — wurden zunächst in Wien und in den Hauptstädten, in der Folge auch in anderen Städten der Provinzen errichtet: einerseits um den unehelichen Schwangeren einen geheimen Zufluchtsort zur Vermeidung der öffentlichen Schande und häuslichen Misshandlung sowie gegen den gefürchteten Mangel an Unterkommen für sich und ihre Neugebornen zu gewähren,

andererseits um zugleich als Schulen zur Heranbildung tauglicher, kunstverständiger Geburtshelfer und Hebammen,

sowie als Mittel zur Sittenverbesserung durch den darin erhaltenen religiösen Unterricht benützt zu werden.